

LEITFADEN FÜR ANTRAGSTELLER*INNEN:

FÖRDERUNG VON MASSNAHMEN IM RAHMEN DER SPENDENAKTION

„EinfachHelfen_SH“ ZUGUNSTEN VON PROJEKTEN IN DER FLÜCHTLINGSHILFE

Allgemein

Die Spendenaktion „EinfachHelfen SH“ aus Anlass des Ukraine-Krieges zugunsten von Projekten der Flüchtlingshilfe ist eine Aktion des Sparkassen- und Giroverbandes Schleswig-Holstein, der Investitionsbank Schleswig-Holstein, dem PARITÄTISCHEN Schleswig-Holstein und dem Landesverband des Kinderschutzbundes Schleswig-Holstein. Der PARITÄTISCHE SH leitet die Mittel im Falle einer Bewilligung an die durchführenden Projektträger weiter.

Das Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren ist vom PARITÄTISCHEN SH in Kooperation mit der IB.SH entwickelt und einheitlich vorgegeben, da der PARITÄTISCHE SH den Gesamtverwendungsnachweis für alle geförderten Projekte erstellt. Dieser wird von der IB.SH geprüft. Hierfür werden die von jedem Projektträger zu erstellenden Verwendungsnachweise zusammengefasst.

Das Antragsverfahren erfolgt ausschließlich digital. Anträge in Papierform werden nicht bearbeitet.

Die Antragstellung ist bis zum 10.05.2022 möglich.

Bitte nutzen Sie für eine korrekte Übertragung der Antragstellung einen der nachfolgenden Browser: Microsoft Edge, Mozilla Firefox, Safari.

Hier gelangen Sie zur Antragstellung: <https://einfachhelfen.questionpro.eu>

Inhaltliche Fragen beantwortet Ihnen Anja Pofalla pofalla@paritaet-sh.org.

Die Maßnahme wird von Ihnen beim Paritätischen Schleswig-Holstein beantragt.

Sollte das Antragsvolumen über der zur Verfügung stehenden Summe liegen, wird der PARITÄTISCHE SH die Anträge sichten und mit dem Ziel, möglichst viele antragstellende Organisationen bei begrenztem Spendenbudget zu berücksichtigen, ggf. Kürzungen der Antragssummen vornehmen.

Bitte lesen Sie sich alle Unterlagen sorgfältig durch.

Ziel

Ziel der Spendenaktion ist die Unterstützung von geflüchteten Personen, insb. Kinder, Jugendliche und Familien mit Unterstützungsbedarf in Schleswig-Holstein durch **zusätzliche** Maßnahmen und Projekte.

Zielgruppe

Geflüchtete Personen, insbesondere Kinder, Jugendliche und Familien mit Unterstützungsbedarfen im Rahmen der (Akut-)Versorgung und Integration in Schleswig-Holstein

Antragsberechtigte Organisationen

Der Projektträger/Spendenempfänger muss eine gemeinnützige Organisation mit Sitz in Schleswig-Holstein sein, Kooperationen mehrerer Organisationen sind möglich. Die antragstellende Organisation muss Mitglied im PARITÄTISCHEN Schleswig-Holstein sein. Ausdrücklich erwünscht sind Kooperationen mit Migrantenorganisationen oder Migrantenselbsthilfeorganisationen. In Ausnahmefällen kann der Beirat eine Zuwendung an eine nicht wohlfahrtsverbandlich organisierte Organisation einstimmig beschließen.

Projektzeitraum

Die Spenden können für förderfähige Maßnahmen im Zeitraum 15.05.2022 – 31.12.2023 verwendet werden.

Projektformate

Für die von Ihnen beantragten Maßnahme gibt es zwei Möglichkeiten des Projektformates. Die maximale Förderhöhe von Maßnahmen beträgt 10.000 €:

- **Anträge bis 2.500 €**
 - Förderung ausschließlich für Sachkosten
 - Verwendungsnachweis:
Bestätigung durch eine vom Spendenempfänger (= Antragsteller) auszustellende Zuwendungsbestätigung (= Spendenbescheinigung) über die zweckentsprechende Spendenverwendung und inhaltlicher Sachbericht in einem vom PARITÄTISCHEN vorgegebenen Formular
- **Anträge bis 10.000 €**
 - Förderung von Personal- und Sachkosten
 - Verwendungsnachweis:
Bestätigung durch eine vom Spendenempfänger (= Antragsteller) auszustellende Zuwendungsbestätigung (= Spendenbescheinigung) über die zweckentsprechende Spendenverwendung und inhaltlicher Sachbericht in einem vom PARITÄTISCHEN vorgegebenen Formular

Leitlinien zur Vergabe

- Nachweis der Gemeinnützigkeit der antragstellenden Organisation (entfällt bei Mitgliedsorganisationen des PARITÄTISCHEN, da bereits vorhanden)
 - Bei nicht wohlfahrtsgebundenen Antragstellern ist Vorlage eines gültigen Freistellungsbescheides (Upload während des digitalen Antragsverfahrens) erforderlich.
- Vollständigkeit des Antrags
- Digitale Einreichung des Antrags im Rahmen der vorgegebenen Frist bis zum 10.05.2022
- Begründung und Nachvollziehbarkeit der Maßnahmen als **Ergänzung** vorhandener Angebote - **Grundsatz: Zusätzlichkeit**
- Darstellung des Nutzens für die Zielgruppe

Förderfähige Kosten

- Personalkosten, Beispiele:
 - Projektbezogene Honorarkosten, z.B. für Sprachmittler*innen, Traumatherapeut*innen
 - Projektbezogene Personalkosten sozialversicherungspflichtig oder geringfügig für zusätzliches Personal, z.B. Assistenzkräfte, Sprachmittler*innen, Aushilfskräfte,
- Sachkosten, Beispiele:
 - Projektbezogene Materialkosten, z.B. Spiel-, Lern-, Bastelmaterial, Lebensmittel
 - Projektbezogene Sachkosten, z.B. für Bürobedarf, Porto, Flyer
 - Projektbezogene Fahrtkosten (Orientierung am Bundesreisekostengesetz)
 - Projektbezogene Miet- und Nebenkosten (keine kalkulatorischen Kosten)

Nicht förderfähige Kosten

- Kosten, die sich nicht auf das beantragte Projekt beziehen.
 - Barauszahlung an Projektteilnehmende (= Zielgruppe) sind ausgeschlossen.
 - Entlohnung des ehrenamtlichen Engagements (bspw. Zahlung eines Stundenlohns) ist ausgeschlossen, eine Auslagenerstattung erfolgt im Rahmen der Sachkosten (z.B. Fahrtkosten, Porto, Lebensmittel).
 - Kalkulatorische Kosten, z.B. Abschreibungen sind nicht förderfähig
 - Verwaltungskosten sind nicht förderfähig
 - Es dürfen keine Projekte gefördert werden, die über Regelleistungen/öffentliche Mittel des Bundes/Landes/Kreises oder der Kommune refinanziert werden (können).
- Zusätzliche** Projekte und Maßnahmen als Ergänzung sind förderfähig.